

**Öffentliche Bekanntmachung nach  
§ 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

In der Normenkontrollsache gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnen-Arbeiten-Rheinstr. 195" (Az. 8 S 2479/21) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 16.02.2023 für Recht erkannt:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Wohnen-Arbeiten-Rheinstr. 195" der Stadt Baden-Baden vom 22.03.2021 wird für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Baden-Baden, den 29.05.2024

Dietmar Späth  
Oberbürgermeister